

2. ANTRAGSTELLUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

- | | <i>Nachweis liegt bei</i> | <i>wird nachgereicht</i> |
|--|---------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person
(Sachwalter, mit der Obsorge betraute Person, Vorsorgebevollmächtigter,
gewählter, gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter, Kurator) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> bevollmächtigte Person | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Familienname: Vorname:

Adresse:
Straße, Gasse, Platz Hausnr., Stiege, Tür
.....
Postleitzahl, Ort Telefonisch erreichbar unter (mit Vorwahl)

3. ANGABEN ZUR RÜCKZAHLUNG

Anlässlich meiner seinerzeitigen Eheschließung habe ich eine Beitragserstattung bzw. einen Ausstattungsbeitrag von der
(Name der Versicherungsanstalt)

unter dem Aktenzeichen erhalten.

Ich beantrage die Rückzahlung des aufgewerteten Erstattungsbetrages bzw. Ausstattungsbeitrages und er-
suche um Mitteilung der Höhe des einzuzahlenden Betrages.

- Ich möchte diese Rückzahlung in einem Betrag leisten.**
- Da es meine wirtschaftliche Lage nicht zulässt die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten, ersuche ich, mir Teilzahlungen zu bewilligen.**

Gewünschte Zahlungsart: Einziehungsauftrag Zahlschein

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine seinerzeit erworbenen Versicherungszeiten erst dann als zurückerworben gelten, wenn der gesamte Rückzahlungsbetrag bei der Anstalt eingelangt ist.

Die Verständigung (der Bescheid), womit mir seinerzeit die Beitragserstattung bzw. der Ausstattungsbeitrag bewilligt wurde,

liegt bei ist nicht mehr vorhanden.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

INFORMATION

Wenn Sie einen Antrag auf Rückzahlung des Erstattungsbetrages / Ausstattungsbeitrages stellen, können Sie durch Rückzahlung des **aufgewerteten Erstattungsbetrages / Ausstattungsbeitrages** die seinerzeit erworbenen Versicherungszeiten zurückerwerben.

Zur Entscheidung über den Antrag ist jener Versicherungsträger bzw. dessen Rechtsnachfolger zuständig, der die Beiträge erstattet bzw. den Ausstattungsbeitrag gewährt hat.

Die Aufwertung ist mit dem jeweils geltenden Faktor (§ 108c ASVG) vorzunehmen, der im Kalenderjahr der Antragstellung für das Jahr festgesetzt ist, in dem der Erstattungsbetrag / Ausstattungsbeitrag geleistet worden ist.

Dieser Aufwertungsfaktor wird jedes Jahr neu festgesetzt.

Die Rückzahlung hat in einem Betrag zu erfolgen. Wenn der Antragstellerin diese Zahlung nach ihrer wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, können Teilzahlungen für maximal 24 Monatsraten bewilligt werden.

